

Es wurden zwei Anliegen an die Kinder- und Jugendinteressenvertretung der Hansestadt Stendal am 15.10.2021 und 25.10.2021 herangetragen. Zum einen umfasst es die Fahrtzeit in der Linie 971 von Staffelde nach Stendal und zum anderen die Sitzplatzmöglichkeiten in der Linie 940 von Insel nach Stendal.

Zum ersten Anliegen gaben Kinder aus dem Ortsteil Staffelde an, dass die Fahrtzeit im Schulbus zu lange dauert. Außerdem kommen die Kinder, die die Ganztagschule Astrid Lindgren besuchen, in den meisten Fällen zu spät und die Schultore sind bereits verschlossen. Die festgelegte Fahrtzeit laut Schulbeförderungsrichtlinie kann mit 35 Minuten nicht eingehalten werden. Hier kamen in der Befragung folgende Lösungen der Schüler*innen: „Es könnten zwei Schulbusse fahren, damit jeder von uns pünktlich an seiner Schule ist.“ oder aber „Die Schule könnte die Türen für uns länger auflassen.“ Dieses Anliegen wurde bereits erfolgreich weitergeleitet und wurde in der Schulberatung der Hansestadt Stendal aufgegriffen und soll zunächst eine kurzfristige Lösung mit Veränderung bezüglich der Öffnung der Schultore als Ergebnis beinhalten. Aktuell ist es nicht erforderlich, weil Baustellen die Fahrtzeit verzögerten und die zwei Schüler nicht mehr betroffen sind. Zum zweiten Anliegen fanden Schulbusgespräche mit 11 jungen Menschen in der Buslinie 940 von Insel nach Stendal am 06.12.2021 statt. Im Grundsatz geht es um die Verbesserung der Schultransporte und der Gewährleistung der Sicherheit vor und in dem Schulbus, aber auch um die Beseitigung von gesundheitlichen Bedenken zu Zeiten von Corona. Die Mehrheit der jungen Menschen wünscht sich ausreichend Sitzplätze. Folgende Zitate wurden in den Schulbusgesprächen aufgenommen:

„Ich hätte gerne einen Sitzplatz. Manchmal werde ich auch rumgeschupst, wenn ich stehe.“ (Kind 3)

„Also es wäre vielleicht praktischer, wenn wir lieber einen Sitzplatz hätten, weil dann würde man nicht so, wenn der Bus zum Beispiel wegen eines Wildwechsels eine Vollbremsung macht, durch den kompletten Bus fliegen. Es wäre vielleicht auch besser, wenn wir Abstand halten würden, wegen Corona und so.“ (Jugendliche 4, Gruppe von Jugendlichen, Meinung von 2 Jugendlichen bestätigt)

„Also ich fahr ja schon ein bisschen länger. Und am Anfang hatten wir immer so ein Reisebus. Und da hat auch immer jeder einen Platz bekommen. Also so ähm, da war ich so dritte Klasse, jetzt bin ich Elfte. Aber das ist halt nicht immer so gewesen. [...] Sonst hatten wir immer einen ordentlichen Bus und nicht so'n Stadtbus.“ (Jugendliche 5)

„Ich würde auch lieber sitzen.“ (Kind 6)

„Wir würden auch lieber sitzen. Es ist vor dem Bus schon ein Gedränge, damit man von den restlichen Sitzplätzen einen Platz bekommt.“ (Jugendlicher 7, Gruppe von Jugendlichen und Kindern, Meinung von 2 jungen Menschen bestätigt)

„Also mich stört das nicht. Also...Ich bin ja nur kurz drin. Bis zum Bahnhof [...] und dann steige ich mit meinem Bruder aus.“ (Jugendlicher 1)

„Nee. Ich brauche auch keinen Sitzplatz [...]. Ich habe auch mehrere Haltestangen, wo ich mich festhalten kann.“ (Kind 2)

Im Folgenden sind wichtige gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen aufgelistet: Gesetzliche Unfallversicherung – Informationen zur Verkehrssicherheit (GUV-SI)¹

- §§ 34a Besetzung und Beschaffenheit von Kraftomnibussen
 - o Abs. 5: „Für Stehplätze müssen geeignete Halteeinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Die Halteeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Kindern benutzt werden können.“

¹ Hrsg. Bundesverband der Unfallkassen „Mit dem Bus zur Schule“, München 2002, online verfügbar: <http://www.schulbus.net/links/bus.pdf>, S.15

- Laut § 21 StVO² und § 34a StVZO³ sind Stehplätze in Bussen erlaubt
 - o „Stehplätze können jedoch durch Schulbusvertrag unterbunden oder eingeschränkt werden (z. B. auf max. 15 km Schulweglänge oder 25 Minuten Fahrtdauer).“⁴
 - o Laut § 34a Abs. 1 und 4 StVZO; § 22 Abs. 2 BOKraft⁵, Nutzung der maximal zulässigen Stehplätze
 - o „Ob und in welcher Anzahl, die im Fahrzeugschein ausgewiesenen und im Kraftomnibus angeschriebenen Stehplätze genutzt werden dürfen, ist vom Einzelfall abhängig und vom Schulträger bzw. Aufgabenträger der Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung festzulegen. Gründe für eine niedrigere Ausnutzung der nach § 34a StVZO maximal zulässigen Stehplätze können z. B. sein:
 - Alter der Schüler,
 - Häufigkeit und Dauer der starken Stehplatzbelegung,
 - Beförderungsdauer für Schüler,
 - Straßen- und Verkehrsverhältnisse auf der Beförderungsstrecke.“⁶
- (4) Die Beförderungszeiten sind so festzulegen, dass die Teilnahme am Unterricht, der Besuch von Grundschulen gemäß § 4 sowie von Ganztagschulen gemäß § 5a Abs. 6 und § 12 Abs. 1 und die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule gemäß § 12 Abs. 2 sowie an außerschulischen Betreuungsangeboten am Schulort für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Die Öffnungszeiten der Schule, außerunterrichtliche Veranstaltungen und außerschulische Betreuungsangebote am Schulort sind zur Gestaltung einer wirtschaftlichen, im Regelfall in den Linienverkehr integrierten Schülerbeförderung und unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler mit dem zuständigen Träger des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen.⁷

Schulgesetz LSA

§ 71 Schülerbeförderung

„(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung.

(2) Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler [...] unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. [...]

(4) Die Beförderungszeiten sind so festzulegen, dass die Teilnahme am Unterricht, der Besuch von Grundschulen gemäß § 4 sowie von Ganztagschulen gemäß § 5a Abs. 6 und § 12 Abs. 1 und die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule gemäß § 12 Abs. 2 sowie an außerschulischen Betreuungsangeboten am Schulort für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Die Öffnungszeiten der Schule, außerunterrichtliche Veranstaltungen und außerschulische Betreuungsangebote am Schulort sind zur Gestaltung einer wirtschaftlichen, im Regelfall in den Linienverkehr integrierten Schülerbeförderung und unter dem Gesichtspunkt der

² Straßenverkehrsordnung

³ Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

⁴ Hrsg. Bundesverband der Unfallkassen „Mit dem Bus zur Schule“, München 2002, online verfügbar: <http://www.schulbus.net/links/bus.pdf>, S.16

⁵ Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

⁶ Hrsg. Bundesverband der Unfallkassen „Mit dem Bus zur Schule“, München 2002, online verfügbar: <http://www.schulbus.net/links/bus.pdf>, S.39

⁷ Letzte Überprüfung am 06.12.2021, online verfügbar http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=175196,84

Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler mit dem zuständigen Träger des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen.“⁸

§ 4 Grundschulen

(1) In der Grundschule werden Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Schuljahrganges unterrichtet. Der Unterricht wird durch die Tätigkeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergänzt und unterstützt. Die Grundschule wird mit festen Öffnungszeiten geführt. Die Dauer der Öffnung beträgt schultäglich in der Regel fünf und eine halbe Zeitstunde. Beginn und Ende der Öffnungszeiten legt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Belange der Schülerbeförderung und der öffentlichen und freien Jugendhilfe fest. Das Verfahren und den Zeitrahmen der Öffnungszeiten regelt die oberste Schulbehörde durch Verordnung.“⁹

ADAC Empfehlung:¹⁰

- „Stehplätze können im freigestellten Schulbusverkehr durch den Schulbusträger im Schulbusvertrag unterbunden oder eingeschränkt werden. Bei regelmäßig überfüllten Bussen sollten zusätzliche Fahrzeuge eingesetzt oder bedarfsorientierte Busangebote angestrebt werden.“¹¹
- „Kinder, die mit dem Bus auf Landstraßen im Überlandverkehr unterwegs sind, sollten möglichst nur auf Sitzplätzen befördert werden. Eine Vorschrift zur Kindersicherung mit Kindersitzen gibt es in Bussen über 3,5 Tonnen bis jetzt nicht, da nur wenige Systeme mit einem Busgurt (Beckengurt) befestigt werden können. Die Kinder sollten aber dennoch (wenn vorhanden) den - Zweipunkt-Gurt verwenden, da dieser im Fall eines Unfalls verhindert, dass die Insassen aus dem Sitz geschleudert werden. Schulbusse (auch Busse im Linienverkehr), in denen Fahrgäste während der Fahrt stehen müssen, dürfen außerorts nicht schneller als 60 km/h fahren.“¹²

⁸ Hrsg. Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, „Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244)“, Magdeburg 2018, online verfügbar, letzte Überprüfung am 09.12.2021, https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Dokumente/endfassung_schulgesetz.pdf, S.165

⁹ Hrsg. Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, „Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244)“, Magdeburg 2018, online verfügbar, letzte Überprüfung am 09.12.2021, https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Dokumente/endfassung_schulgesetz.pdf, S. 21

¹⁰ Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC) „Kinder im Schulbus: Diese Regeln gelten“, München 25.11.2021, Letzte Überprüfung am 06.12.2021, online verfügbar <https://www.adac.de/verkehr/verkehrssicherheit/kindersicherheit/schulweg/kinder-als-mitfahrer-im-bus/>

¹¹ Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC) „Kinder im Schulbus: Diese Regeln gelten“, München 25.11.2021, Letzte Überprüfung am 06.12.2021, online verfügbar <https://www.adac.de/verkehr/verkehrssicherheit/kindersicherheit/schulweg/kinder-als-mitfahrer-im-bus/>

¹² Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC) „Kinder im Schulbus: Diese Regeln gelten“, München 25.11.2021, Letzte Überprüfung am 06.12.2021, online verfügbar <https://www.adac.de/verkehr/verkehrssicherheit/kindersicherheit/schulweg/kinder-als-mitfahrer-im-bus/>